



Marktgemeinde
Luftkurort
Gallspach

Sitz des Institut Zeileis

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 05.05.2022 im Kursaal der Marktgemeinde Gallspach stattgefundenen öffentlichen

05. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesende

Bürgermeister	Lang Dieter	Freiheitliche Partei Österreich
Vizebürgermeister	Geßwagner Franz	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	Rapp Peter	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Huter Johann	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Kraus Friederike	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Mairhuber Gerlinde	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gruber Richard	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Lengauer Ernst	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gaubinger Daniel	Freiheitliche Partei Österreich
Ersatzgemeinderat	Nessl Kurt	Freiheitliche Partei Österreich
Ersatzgemeinderat	Schiffer Georg	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	DI Dr. Rohrmoser Peter	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Schöftner Astrid	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Straßmair Hermine	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Ortner Christoph	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Schmied Kornelia	Sozialdemokratische Partei Österreich
Ersatzgemeinderat	Mag. Evelyn Kolouch	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Doppelbauer Walter	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Kogler Theresa	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Kreuzmayr Kurt	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Lattner Bernhard	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Mayrhauser Roland	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Naderhirn Michael	Österreichische Volkspartei
Ersatzgemeinderat	Karin Stoiber-Aigner	Österreichische Volkspartei
Ersatzgemeinderat	Roland Kriegner	Österreichische Volkspartei
VB	DI Mairhuber Christian	Amtsleiter

Abwesende (entschuldigt)

Gemeinderat	Mairhuber Gerhard	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Poplatnik Harald	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Aigner Klaus	Sozialdemokratische Partei Österreich
Gemeinderat	Kogler Bernhard	Österreichische Volkspartei
Gemeindevorstand	Obermayr Maria	Österreichische Volkspartei

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Dieter Lang den Vorsitz und begrüßt den Vizebürgermeister, die anwesenden Fraktionsobleute und Mandatäre, Amtsleiter, Sachbearbeiter, die interessierten anwesenden Besucher und Bediensteten der Gemeinde Gallspach und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung (4. Gemeinderatssitzung vom 17.03.2022) zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Devolutionsantrag - Begehrt auf Umweltinformationen; Beratung und Beschlussfassung
2. Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Grieskirchen zu RA 2020
3. Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Grieskirchen zu 2tem Nachtragsvoranschlag 2021
4. Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Grieskirchen zu Voranschlag 2022
5. Antrag aus dem Bauausschuss:
 - a. Bereinigung Grundgrenze Alter Bauhof; Beratung und Beschlussfassung
 - b. Rückübereignung Teilstück Waldbergstraße; Beratung und Beschlussfassung
6. Antrag auf Vertragsänderung ZAMG Wetterstation; Beratung und Beschlussfassung
7. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 05.04.2022
8. Genehmigung der Verhandlungsschrift
9. Berichte des Bürgermeisters
10. Allfälliges

TOP1: Devolutionsantrag - Begehrt auf Umweltinformationen; Beratung und Beschlussfassung

Amtsvortrag/ Bericht:

BGM Lang liest aus dem Devolutionsantrag, gestellt von Fr. Maria Mairhuber, und berichtet zu den gesetzlichen Grundlagen. Die Vorberichte wurden ausgesendet. Für Gallspach ist dies Neuland. Wir haben noch keinen Bauakt eines Bürgers ausgehändigt, da das in der Regel erst mit einer Vollmacht des Eigentümers übergeben werden darf. Er führt weiter aus:

Inhalt

1	PRÄAMBEL - GENERELLE INFORMATION ZU AKTENEINSICHT.....	4
2	Oö. Umweltschutzgesetz 1996.....	4
3	Konkretes Ansuchen gemäß §§ 13 ff Oö UschG.....	6
4	Stellungnahme Gemeindeamt/ Bauamt der Marktgemeinde Gallspach.....	6
5	Entscheidung durch den Gemeinderat:	7

1. PRÄAMBEL - GENERELLE INFORMATION ZU AKTENEINSICHT

AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Generell ist die Beauskunftung zu Bauakten (Bescheide, Baupläne etc.) lt. **§17 Akteneinsicht AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eingeschränkt.**

Anspruch haben **alle an einem (u.U. auch rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren beteiligten Parteien** in gleichem Umfang, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Parteien sind Personen, die aufgrund eines gesetzlichen Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses **am Verfahren beteiligt** sind.

Oö. Umweltschutzgesetz 1996

§ 13 Umweltinformationen- Oö. Umweltschutzgesetz 1996

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den **Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume** einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie **Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall** einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, **Verwaltungsakte**, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 17 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

- (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn
1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
 2. das **Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt** wurde;
 3. das **Informationsbegehren zu allgemein geblieben** ist;
 4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.
- (2) Andere als die im § 15 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hat auf:
1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinn datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht;

4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 18 zu schützen;
5. **Rechte an geistigem Eigentum**;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. **laufende Gerichtsverfahren**, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

2. Konkretes Ansuchen gemäß §§ 13 ff Oö USchG

09.04.2021 – Ansuchen KPMR (Mandantschaft Fr. Maria Mairhuber): Antrag auf die Übermittlung allfälliger Abbruch- und Baubewilligungsbescheide betreffend der Liegenschaft EZ 16, KG 44003 Enzendorf.

05.05.2021 – Marktgemeinde Gallspach: Antrag auf Präzisierung des Antrags weil zu allgemein geblieben.

19.05.2021 – KPMR: Präzisierung des Antrags auf die Übermittlung von sämtlichen Baubescheiden und etwaige Abbruchbescheide hinsichtlich der Liegenschaft EZ 16, KG 44003 Enzendorf, ab 1990.

14.06.2021 – Marktgemeinde Gallspach: Antrag auf Fristerstreckung und Ersuchen um Offenlegung bzgl. Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe gem. § 17 Oö USchG

02.07.2021 - KPMR: Verweigerung der Offenlegung des Interesses

08.03.2022 - KPMR: Devolutionsantrag (Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach) bzgl. Stattgabe des Begehrens.

3. Stellungnahme Gemeindeamt/ Bauamt der Marktgemeinde Gallspach

Wie unter 1) angeführt: Generell ist die Beauskunftung zu Bauakten (Bescheide, Baupläne etc.) lt. **§17 Akteneinsicht AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** eingeschränkt auf Parteien.

Bei Auskünften gemäß §13 USchG kann es sich nur um Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, **Verwaltungsakte**, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 **genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz**;

Zudem sind in **§ 17 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe** klar festgelegt – durch die „Nicht-Offenlegung“ des Interesses an diesen Informationen kann amtsseitig nicht beurteilt werden, ob Mitteilungsschranken bestehen.

4. Entscheidung durch den Gemeinderat:

Möglichkeiten der Entscheidung durch den Gemeinderat und Folgen:

Bei **keiner Entscheidung** durch den Gemeinderat kann als nächster Instanzenzug eine Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Bei **Stattgabe des Ansuchens** erfolgt eine Herausgabe der Informationen. Dies hat aus unserer Sicht eine unabsehbare Folgewirkung.

Bei **negativer Entscheidung** durch den Gemeinderat wird ein Bescheid ausgestellt mit der Begründung, dass die Antragstellerin ihre Interessen nicht offengelegt hat, obwohl Anhaltspunkte für Ablehnungsgründe vorliegen.

Eine Beschwerde am Landesverwaltungsgericht ist möglich – hier wird dann eine Entscheidung getroffen ob die Gemeinde mit der Ablehnung Richtig liegt oder die Informationen zum Herausgeben sind. Diese Vorgehensweise wird vom Rechtsanwalt angeraten.

BGM Lang führt weiter aus. Fr. Maria Mairhuber ist wohnhaft am Nachbargrundstück, ist aber nicht Besitzerin.

Die Empfehlung geht in die Richtung, dass wir die Ablehnung bescheiden und das Urteil des Landesverwaltungsgerichtshofes abwarten. Hier wird dann die juristische Aufarbeitung geschehen.

Debatte:

GV Doppelbauer – das Thema war bereits im Gemeindevorstand. Hier habe ich den Antrag gestellt, dass bis zum Gemeinderat ein Rechtsgutachten vorliegen soll. Grundsätzlich ist die Interessensvertretung der Oö Gemeindebund. Mit diesen Unterlagen kann dem Gemeinderat keine Entscheidung zugemutet werden. Der §15 ist nicht einmal in den Vorberichten angeführt.

GV DI Dr. Peter Rohmoser – das Ansuchen ist sehr allgemein gehalten und es ist auch kein Grund für das Ansuchen angegeben worden. Bei der Angabe zur Präzisierung in der Folge – es werden alle Bescheide ab 1990 gefordert - wurde wieder nicht angegeben zu welchem Zweck. Es stellt sich die Frage wer die 1te Instanz ist. Ist beim Gemeindebund gefragt worden?

AL DI Mairhuber gibt bekannt, dass mehrere Amtsleiter dazu befragt wurden und unsere Rechtsvertretung Dr. Schmidauer hinzugezogen wurde (die Kanzlei hat uns durch den Prozess begleitet und kennt die Details dazu). Der Gemeindebund wurde nicht befragt.

GV DI Dr. Peter Rohmoser – diese Herausgabe gem. USchG öffnet Tür und Tor für die Beauskunftung. Er persönlich hat Bauchweh bei dieser Entscheidung und würde ablehnen. Eine Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht gäbe Rechtssicherheit.

BGM Lang ergänzt – bei diesem Vorgang entstünde für Gallspach kein Schaden.

GR Lattner merkt an, dass der Vorbericht für Ihn nicht verständlich war bzw. ihm fehlt das Hintergrundwissen. Wenn es um Umweltthemen ginge, könnte theoretisch auch ein Schaden entstehen (obwohl er weiß dass hier kein Schaden entsteht). Er kennt die Dringlichkeit dazu nicht. Er

glaubt, dass die Rechtsberater des Gemeindebunds die richtigen Ansprechpartner wären. Es wird vermutlich auch kein neues Thema in Österreich sein.

Er hat sich den Bericht mehrmals durchgelesen und versteht leider nicht viel. Der Bericht ist nicht verständlich – er ist auch kein Rechtsanwalt, der sich mit Paragraphen auskennt. Es fehlt wahrscheinlich auch das Hintergrundwissen. Er hat nicht herausgefunden, was richtig und falsch ist. Er wusste auch nicht, dass die Empfehlung von der Rechtsvertretung kommt. Der richtige Weg ist nochmals den Gemeindebund anzufragen und im nächsten Gemeinderat zu beraten. Damit soll keine Entscheidung aus Bauchgefühl gefällt werden. Er tut sich schwer mit diesem Vorbericht – er sagt nicht, dass er schlecht ist – er versteht einfach viele Sachen nicht. Damit ist seine Empfehlung, eine Verschiebung auf den nächsten Gemeinderat mit Auskunft des Gemeindebunds, die immer sehr klare Stellungnahmen abgeben. Zum Thema Instanzen – der Gemeinderat ist 2te Instanz – in der 1ten Instanz wurde nicht entschieden.

BGM Lang führt nochmals den Werdegang aus und berichtet von dem Antrag auf Präzisierung. Hier ist nichts Weiteres gekommen. Der Übergang von der ersten Instanz an den Gemeinderat ist nun der Devolutionsantrag. Natürlich ist die Beurteilung der Causa durch das Amt sehr schwierig – auch unter Berücksichtigung der Hintergründe. Darum ist auch die Empfehlung, das Landesverwaltungsgericht hier entscheiden zu lassen.

GV Rapp - aufgrund der Vorgeschichte der Antragsteller sowie der Daten aus dem Vorbericht geht klar hervor, dass die Antragstellerin wenig Informationen geliefert hat für die Entscheidung des Gemeinderats. Aufgrund der Sachlage sieht es so aus, dass es sich um einen Nachbarschaftsstreit handelt. Damit ist zu prüfen, ob die Antragstellerin überhaupt berechtigt ist, den Antrag zu stellen (ist sie Besitzerin oder Mieterin, ist sie Partei?). Im Punkt 3 der Stellungnahme steht ja bereits drinnen, was bisher passiert ist und was die Konsequenzen bei Stattgabe sind oder nicht sind. Dies könnte der Gemeindebund auch überprüfen und in einer Stellungnahme uns die Entscheidung leichter machen.

GR Kreuzmayr – grundsätzlich zu sagen - die 1te Bauinstanz ist der Bürgermeister, du hättest ruhig schon entscheiden können, dafür wirst du auch bezahlt. Man kann nicht nur bei Schönwetter Bürgermeister sein. Als Bürgermeister muss man auch unangenehme Themen entscheiden – dafür wird man bezahlt. Es geht sehr wohl um Haftungsfragen – wenn der Gemeinderat falsch entscheidet, sind wir haftbar. Das ist so, dessen muss man sich bewusst sein. Wenn man hier herinnen sitzt, so wie wir heute abstimmen, so sind wir auch haftbar dafür. Das sollte jedem auch bewusst sein. Nochmals zur 1ten Bauinstanz – du hättest das jederzeit entschieden werden können – das ist nur eine Verzögerung. Wir wissen ja gar nicht worum es geht. Natürlich ist es gescheit, wenn man beim Gemeindebund anfragt – man hätte schon längst anfragen können. Der Akt liegt schon über ein Jahr. Ich weiß nicht warum man eine Rechtsauskunft von Dr. Schmidauer eingeholt hat, das ist ihm nicht klar, da der Gemeindebund sicherlich mehr Experten für Gemeinde- und Landesrecht hat.

BGM Lang nimmt dazu Stellung – die Historie ist ja ersichtlich. Wir waren nicht untätig, sondern haben versucht, die Gründe zu ermitteln bzw. eine Präzisierung gefordert. Wenn Bauakten einsichtig werden ist Tür und Tor geöffnet. Im Sinne der Bürger und des Friedens sollte kein „Ping Pong“ Spiel zwischen Nachbarn ermöglicht werden. Als Bürgermeister und auch vom Gemeindeamt versuchen wir nach bestem Wissen und Gewissen die Themen abhandeln – wie wir es gelobt haben. Da wir ja selbst keine Juristen sind, haben wir ja eine Rechtsvertretung.

GR Gruber – prinzipiell ist ein Devolutionsantrag an die oberste Behörde zu stellen – das ist der Gemeinderat. In einem Jahr war die Antragstellerin nicht fähig ihre Gründe zu nennen. Es ist

unwahrscheinlich, dass dies bis zur nächsten Gemeinderatssitzung passieren wird. Hier geht es um Datenschutz und hundert andere Möglichkeiten dazu. Es soll ja – wie GV DI Dr. Rohrmoser schon erwähnt hat - keine Mode sein, den Bauakt des Nachbarn einzusehen. Das Landesverwaltungsgericht kann es entscheiden. Wenn dies so ist, ist das zur Kenntnis zu nehmen. Er spricht sich für eine Ablehnung aus.

GV Doppelbauer – entscheidend ist der §15 der nicht in den Vorberichten erwähnt wird. Er zitiert: Jene Person, die Informationen begehrt hat weder einen Rechtsanspruch noch ein rechtliches Interesse zur Herausgabe der Unterlagen behaupten oder beweisen muss. Das Gesetz gibt es – richtig oder falsch – und tatsächlich bin ich der Meinung, dass man beim Gemeindebund nachfragt.

BGM Lang fragt nach zum §15 – wo ist das erwähnt?

GV Doppelbauer – dies kommt aus dem Gemeindevorstand.

AL DI Mairhuber führt zum Prozess aus und stimmt zu, dass unter § 15 das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs erwähnt ist. Aber worauf beziehen sich die Umweltinformationen? Diese beziehen sich auf Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.

Zum Vorbericht – wenn hier Fragen sind: seit einem Jahr beschäftigt sich unser Bauamt mit der Causa und hier hätte man jederzeit nachfragen können. Bzgl. Rechtsvertretung – zugegebenermaßen es war nicht der Gemeindebund – wir haben aber eine Rechtsvertretung. Zum Bauakt – Einsicht haben die Eigentümer und im Verfahren gibt es Parteistellung. Ich zitiere unseren Bauamtsleiter: „mit dem Umweltschutzgesetz wird jetzt die Einsicht in Bauakte umgangen“. Diese Sicht haben wir uns auch von unserer Rechtsvertretung bestätigen lassen (es gibt nicht nur den Gemeindebund, der sich in mit der Materie beschäftigt). Unsere Empfehlung seitens der Rechtsvertretung und des Gemeindeamts ist, die Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht bestätigen zu lassen.

BGM Lang stimmt dem zu und will hier kein System zur Umgehung der Einsichtnahme entwickeln und verweist nochmals auf die Anforderung der Präzisierung des Ansuchens.

GR Lattner hätte sich auch trotz der Auskunft am Gemeindeamt nicht in der Rechtsmaterie ausgekannt. Es hat vorher keine Entscheidung gegeben und jetzt soll der Gemeindebund eingebunden werden. Ohne solch einer Rechtsauskunft kann keine Entscheidung getroffen werden.

GV DI Dr Peter Rohrmoser – wenn wir negativ entscheiden, sollten wir genau prüfen, dass die Ablehnungsgründe richtig sind. Deshalb auch von seiner Seite soll der Gemeindebund zur Stellungnahme aufgefordert werden.

BGM Lang ergänzt – natürlich hat man sich Gedanken zu den Ablehnungsgründen gemacht. Ein negativer Bescheid würde auch keinen Schaden verursachen.

GV DI Dr. Rohrmoser bittet um eine Sitzungsunterbrechung für 5 Minuten.
Die Sitzung wird um 20:10 unterbrochen. Wiederbeginn ist 20:20.

GR Lattner formuliert den Antrag auf Verschiebung des TOP1 auf die nächste Sitzung im Juni 2022 und dann soll eine Stellungnahme des Oö Gemeindebundes vorliegen zur Entscheidungsfindung.

GR Gruber führt aus – er kann das nur entschieden ablehnen; in dieser Periode und letzte hat sowieso noch kein Rechtsgutachten die ÖVP Fraktion überzeugt – egal von welcher Stelle das kam. Dementsprechend kann man sich dann auf die Judikatur des Landesverwaltungsgerichts verlassen.

GV Rapp will ergänzen - viel leichter macht die Entscheidung ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts. Die schnellste Entscheidung wäre diesen Antrag abzulehnen und damit ein Verfahren des Landesverwaltungsgerichts und ein Urteil abzuwarten. Daran sind wir dann als GR Mandatare gebunden.

GR Kreuzmayr – was wäre grundsätzlich interessant – fragt nach ob Dr. Schmidauer das kostenfrei macht? Der Oö Gemeindebund – eine Rechtsauskunft ist ja gratis.

BGM Lang ruft zur Sache nach diversen Zwischenmeldungen und fragt nach, ob es weitere Wortmeldungen gibt. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der BGM über den eingebrachten Antrag von GR Lattner abstimmen.

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat möge diesen TOP1 auf die nächste Sitzung im Juni 2022 verschieben und bis dahin eine Stellungnahme des Oö Gemeindebundes zur Entscheidungsfindung einfordern.**

Abstimmung: **JA 5 SPÖ, 8 ÖVP**
 NEIN 11 FPÖ
 Enthaltung: GV Astrid Schöffner

Beschluss: **Der Gemeinderat hat diesen TOP1 auf die nächste Sitzung im Juni 2022 verschoben und wird bis dahin eine Stellungnahme des Oö Gemeindebundes zur Entscheidungsfindung einfordern.**

TOP2: Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Grieskirchen zu RA 2020

BGM Lang übergibt an AL DI Mairhuber zur Verlesung.

Amtsvortrag:

Der vollständige Bericht ist zugegangen und AL DI Mairhuber berichtet zum Prüfbericht der BH Grieskirchen zu RA 2020:

Rechnungsabschluss 2020 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in der Sitzung am 18.03.2021 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2020 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

**Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020
der Marktgemeinde Gallspach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat in der Sitzung am 18. März 2021 den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 einstimmig beschlossen.

Vermögenshaushalt:

Die Marktgemeinde verfügte laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von 14.671.057,62 Euro. Dieses setzte sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	12.423.577,22 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	48.293,81 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.199.186,59 Euro
Neubewertungs- und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00 Euro
Summe Nettovermögen (C)	14.671.057,62 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entsprach der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01. Jänner 2020) und damit im ersten Jahr 2020 dem Jahresergebnis 2020 aus dem Ergebnishaushalt nach Rücklagenbewegungen.

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) ergaben sich im Finanzjahr 2020 folgende wesentlichen Änderungen:

- Pkt. A.II Sachanlagen (Veränderung -270.540,72 Euro): Zugänge etwa durch Grundstückskauf, Straßen- und Kanalbauprojekte, Abgänge vor allem durch laufende Abschreibungen
- Pkt. A.V.3 Sonstige langfristigen Forderungen (Veränderung -33.143,27 Euro): Flüssigmachung KPC-Zuschüsse
- Pkt. B.III.1 Kassa und Bankguthaben (Veränderung +193.872,07 Euro)

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) beliefen sich auf 1.729.138,76 Euro und setzten sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von 1.215.444,08 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven für Rücklagenbestände in Höhe von 513.694,68 Euro (Pkt. B.III.2). Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen.

Die Haushaltsrücklagen (Pkt. C.III.1) laut obenstehender Aufstellung waren um 102.000 Euro zu hoch ausgewiesen. Dadurch ergibt sich auch eine Differenz zwischen Vermögenshaushalt (Anlage 1c) und Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d). In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Punkt „Haushaltsrücklagen“ verwiesen.

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hatte die Marktgemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von 72,67 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu keiner Veränderung des Beteiligungswertes. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungswert auch in dem entsprechenden Nachweis nach § 37 Abs. 1 Z 9 VRV 2015 auszuweisen gewesen wäre.

Im Anlagespiegel (Anlage 6g) ist aufgefallen, dass ein im Jahr 2020 angekauftes Grundstück (Vermögenskonto 2/0060001/00998) über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstücke keiner linearen Abschreibung unterliegen. Eine entsprechende Berichtigung ist erforderlich.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war bei Ein- und Auszahlungen von je 5.311.314,41 Euro ausgeglichen.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen der Marktgemeinde ergaben sich folgende wesentliche Änderungen zum Rechnungsabschluss 2019 (Ist-Ergebnisse):

	RA 2019	RA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	2.437.690,33	2.210.775,79	-226.914,54
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	157.382,00	166.726,00	9.344,00
Oö. Gemeindepaket 2020	0,00	114.000,00	114.000,00
Finanzzuweisung § 25 FAG	90.328,00	150.000,00	59.672,00
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	21.929,00	82.742,00	60.813,00
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	14.502,00	14.322,00	-180,00
Gemeindeabgaben	503.120,97	482.192,22	-20.928,75
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	674.211,00	639.686,68	34.524,32
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	605.641,00	606.084,33	-443,33

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt belief sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf 5.684,92 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von 351.177,48 Euro und Rücklagenzuführungen von 308.568,59 Euro ergab sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von 48.293,81 Euro. Die Marktgemeinde konnte mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) belief sich auf 512.271,37 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hatte die Marktgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken. Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergab sich ein Geldfluss in Höhe von 139.943,11 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergab sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von 193.869,65 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Marktgemeinde (1.535.269,11 Euro) erhöht und beliefen sich damit zu Jahresende auf 1.729.138,76 Euro. Davon entfielen 513.694,68 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen betrug laut Nachweis am Jahresbeginn 2.139.795,48 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 410.568,59 Euro und Abgänge von insgesamt 351.177,48 Euro hat sich der Gesamtstand um 59.391,11 Euro erhöht. Am Ende des Jahres lag entsprechend der Darstellung im Nachweis ein Gesamtrücklagenbestand von 2.199.186,59 Euro vor.

Die Abgänge im Nachweis stimmen mit dem MVAG-Code 230 des Ergebnishaushaltes überein, wohingegen die Zugänge nicht mit dem MVAG-Code 240 korrespondieren. Laut der Darstellung in der Nettovermögensveränderungsrechnung war eine Umschichtung von 102.000 Euro von der Infrastruktur- auf die Straßenbaurücklage beabsichtigt. Der vermögenswirksame Zugang bei der Straßenbaurücklage wurde dargestellt, der Abgang bei der Infrastrukturrücklage fehlt.

Vom Rücklagenbestand waren 513.694,68 Euro als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen. Die restlichen Mittel waren zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen. Diese inneren Darlehen sind im Rücklagennachweis entsprechend darzustellen und im „Nachweis über Innere Darlehen“ auszuweisen.

Der Stand der Infrastrukturrücklage zum 31. Dezember 2019 (siehe Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2019 vom 15. Oktober 2020, Seite 2 oben) wurde nicht berichtet.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2020 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt. Für Tilgung und Zinsen der bestehenden Darlehen wurden Auszahlungen von insgesamt 264.152,84 Euro geleistet. Abzüglich der vereinnahmten Schuldendienstsätze von 76.227,87 Euro laut den Zuschussplänen errechnete sich ein Nettoschuldendienst von 187.924,97 Euro (Vergleich im RA 2019 = 190.757,97 Euro).

Der im Nachweis ausgewiesene Schuldendienstersatz für das Darlehen Marktgestaltung kann nicht nachvollzogen werden. Auch bei den vereinnahmten Tilgungs- und Zinsenzuschüssen für die Darlehen der Abwasserbeseitigungsanlage errechnet sich zwischen Detail- und Schuldennachweis eine Differenz von 43.364,64 Euro.

Weiters wären im Nachweis die jeweils zum Ende des Finanzjahres aktuellen Darlehenszinssätze anzuführen.

Die Darlehensrückzahlungen und -zinsen im Schuldennachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 3611, 3614 und 2241 überein. Der Gesamtstand an Darlehen belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 2.112.324,68 Euro.

Der Haftungsstand für den Reinhaltverband Trattnachtal verringerte sich im Finanzjahr 2020 auf 842.455,48 Euro. Kassenkredite mussten im Finanzjahr 2020 nicht in Anspruch genommen werden.

Darlehen und Haftungen ergaben in Summe einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2020 von 2.954.780,16 Euro bzw. 1.080,36 Euro je Einwohner₁. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.187 Euro₂.

Betriebliche Einrichtungen:³

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Kindergarten	0,00	-188.917,96	0,00	-264.745,47
Kindergartentransport	2.473,56	0,00	6.523,21	0,00
Krabbelstube	0,00	-32.545,35	0,00	-16.214,14
Schülerauspeisung	0,00	-34.915,52	0,00	-29.474,97
Essen auf Rädern	2.158,70	0,00	0,00	-3.166,55
Abfallbeseitigung	48.509,55	0,00	61.971,07	0,00
Naturbad	0,00	-12.285,24	0,00	-73.569,06
Wasserversorgung	68.390,55	0,00	33.394,53	0,00
Abwasserbeseitigung	166.322,39	0,00	230.864,43	0,00
Wohngebäude Florianihof	93.272,00	0,00	29.168,44	0,00

Bei der Wasserversorgung verzeichnete die Marktgemeinde laut oben stehender Aufstellung einen Betriebsüberschuss. Im Ergebnishaushalt errechnete sich hingegen einen Abgang von 2.418,20 Euro. Den Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die einzuhebende Mindestanschluss und Mindestbenutzungsgebühr war entsprochen.

Der Betrieb Abwasserbeseitigung schloss mit einem Betriebsüberschuss. Im Ergebnishaushalt belief sich dieser auf 209.963,43 Euro. Den Vorgaben des Landes Oberösterreich in Bezug auf die einzuhebende Mindestgebühr war entsprochen. Auch der Mindestanschlussgebührensatz war eingehalten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal war nicht nachvollziehbar.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklagen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	7.398,72	2.973,93	10.372,65	7.398,72	0,00	2.973,93
Wasser	10.861,42	2.819,33	13.680,75	10.351,03	510,39	2.819,33
Kanal	12.667,42	4.636,65	17.304,07	12.667,42	0,00	4.636,65
Gesamt	30.927,56	10.429,91	41.357,47	30.417,17	510,39	10.429,91

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den angeführten Einzahlungen um gesetzlich

zweckgebundene Mittel handelt, die entweder für entsprechende Investitionen zu verwenden sind oder, sofern sie im Jahr ihrer Einhebung dafür nicht benötigt werden, in Form zweckgebundener Rücklagen anzulegen sind.

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehren wurden 60.557,21 Euro bzw. 19,82 Euro pro Einwohner⁴ (nach Abzug der Einzahlungen) ausgegeben. Damit lag die Marktgemeinde über dem Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ (2020: 16,23 Euro pro Einwohner). Anzumerken ist, dass von den angeführten Netto-Auszahlungen 33.939,73 Euro auf sonstige Investitionen in der laufenden Gebarung (Anschaffung Digitalfunk, Rettungszylinder und PKW-Abstützsystem) entfielen.

Künftig sollte die Annäherung an den Zielwert angestrebt werden.

Einnahmen aus Kostenersätzen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung waren wiederum nicht verbucht. Die Marktgemeinde wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Einnahmen entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung dem Bruttoprinzip entsprechend in der Gemeindebuchhaltung auszuweisen sind.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) beliefen sich auf 1.323.151,60 Euro (Vergleich im RA 2019 = 1.320.830,56 Euro). Das entsprach 24,91 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Auszahlungen für freiwillige Leistungen (Subventionen, Ehrungen und Feste):

An freiwilligen Leistungen wurden entsprechend der nachstehenden Tabelle 31.613,97 Euro bzw. 10,35 Euro je Einwohner⁵ ermittelt. Diese Auszahlungshöhe bewegte sich innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmens von 2 % der Finanzkraft 2018.

Freiwillige Ausgaben 2020		Betrag
1/0100/6400	Mitgliedsbeitrag AKV	234,00
1/0100/7290	Organstrafverfügung	16,67
1/0610/7570	Schwarzes Kreuz	73,00
1/0620/7230	Ehrungen und Auszeichnungen	2.050,04
1/1340/7280	Forstwartentschädigung	429,06
1/3220/7570	Subvention Bezirksblasmusikverband	136,75
1/3600/7570	Subvention Bezirksheimathausverein	410,25
1/3810/7290	Nettoausgaben Kulturpflege	6.757,47
1/4190/7290	Seniorentag	430,00
1/4230/6910	Strafverfügung	90,00
UA 429	Kostenübernahme Betreubares Wohnen	5.947,36
1/4290/7680	Weihnachtsaktion	845,00
1/4390/7680	Babygutscheine	940,00
1/5110/7280	Familienfreundliche Gemeinde	11.979,59
UA 512	Gesunde Gemeinde	711,27
1/5300/7571	Geburtstags- bzw. Abschiedsgeschenk	33,64
1/7420/7680	Tierzuchtförderung	445,00
1/8130/7290	Verpflegung Flurreinigung	49,87
1/7890/7260	Mitgliedsbeitrag Leaderregion Mostlandl (über 1,60 Euro je Einwohner)	35,00
Gesamtsumme:		31.613,97

Zu den Belegen Nr. 1077 und 1719/2020 (HHSt. 1/0100/7290, 1/4230/6910) wird mitgeteilt, dass Strafverfügungen etwa aufgrund eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung, wenn auch von Bediensteten im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit verursacht, keinesfalls aus dem Gemeindebudget zu begleichen sind.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die gesetzlichen Rahmen für Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel nach § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wurden eingehalten und die Voranschlagsbeträge nicht überschritten.

	Repräsentations- ausgaben	Verfügungsmittel
gesetzlicher Rahmen	8.437,65	16.875,30
Höchstgrenze lt. NVA 2020	7.000,00	14.000,00
% des gesetzlichen Rahmens	82,96	82,96
Auszahlungen lt. RA 2020	5.915,96	11.022,91
Inanspruchnahme in % des NVA	84,51	78,74

Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung (z.B. Verpflegung und Essenseinladungen). Die Anschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige (Beleg Nr. 2334/2020, 1.638,17 Euro) ist nicht den Verfügungsmitteln zuzuordnen, sondern es hat eine entsprechende Verbuchung beim zugehörigen Ansatz (HHSt. 1/612xxx/0xxxxx) zu erfolgen.

Investive Gebarung

Im Rechnungsabschlussjahr 2020 schlossen sämtliche investiven Einzelvorhaben mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Die vorgesehene Mittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt und aus gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Auf die Ausführungen in der Information der Direktion Inneres und Kommunales vom 15. September 2020, IKD-2017-314672/1218-Hi, wird verwiesen. Die Ist-Überschüsse bzw. Ist-Abgänge der investiven Einzelvorhaben aus dem Rechnungsabschluss 2019 waren in den Nachweis der Investitionstätigkeit im Rechnungsabschluss 2020 als Finanzierungssaldo aufzunehmen.

Vorhaben	Ist-Ergebnis bis RA 2019
Sanierung des Schulgebäudes	- 607.000,00
Volksschulsanierung Zwischenfinanzierung	494.000,00
Straßenbau	- 33.860,35
Naturpark	- 30.230,85
Summe	- 177.091,20

Die Bedeckung von Fehlbeträgen hat prioritär vor einer Inangriffnahme neuer Vorhaben zu erfolgen. Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird nachdrücklich hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Weitere Feststellungen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Die im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Rechnungsabschluss Seite 35) dargestellten Summen der Einzahlungen und Auszahlungen „Voranschlag 2020“ korrespondierten nicht mit den diesbezüglichen Ergebnissen des 1. Nachtragsvoranschlages 2020. Hinkünftig ist darauf zu achten, dass die Übereinstimmung mit dem letztgültigen (Nachtrags-)Voranschlag gegeben ist.

Nachweis über hausinterne Vergütungen:

Im Nachweis über hausinterne Vergütungen müssen sich die Erträge und Aufwendungen grundsätzlich ausgleichen (siehe auch Kontierungshinweise).

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
2/851000/300100	2/851000/3002xx	Kontierungsempfehlung für Tilgungszuschüsse
2/249000/810000 1/249000/xxx000	UA 232	Schülerauspeisung
1/xxxxxx/720990 1/xxxxxx/720991	1/xxxxxx/720x99	Vergütungsbuchungen (siehe VA-Erlass 2020, Pkt. 1.11)
6/85x000/307200	6/85xxxx/3071xx	Wasser- und Kanalanschlussgebühren (siehe auch Anlage 2 zum VA-Erlass 2021)
2/163100/301000	Vorhabencode 2	Darstellung im Nachweis der Investitionstätigkeit bei Vorhaben 2999990 Sonstige Investitionen
6/840000/895000 5/840000/000000	Vorhabencode 1	Darstellung des investiven Einzelvorhabens im Nachweis der Investitionstätigkeit
1/010000/728000 Beleg Nr. 2334	UA 015	Inserate in Printmedien (Weihnachtungswünsche) – Ausgabenkredite unter UA 015 „Öffentlichkeitsarbeit“ vorsehen
1/530000/757100 Belege Nr. 1746 und 1934/2020	1/070xxx/729xxx	Geburtstags-/Abschiedsgeschenk

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Gallspach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 17. Februar 2022

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Christoph Schweitzer,

Die Prüferin:
MBA Barbara Baumgartner

Debatte:

BGM Lang bedankt sich für die Verlesung und fragt nach, ob es dazu Wortmeldungen gibt. Nachdem dies nicht der Fall ist, formuliert er den

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht der BH Grieskirchen zum RA2020 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat den Prüfungsbericht der BH Grieskirchen zum RA2020 zur Kenntnis genommen.

**TOP3: Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Grieskirchen zu 2tem
Nachtragsvoranschlag 2021**

BGM Lang übergibt an AL DI Mairhuber zur Verlesung.

Amtsvortrag:

Der vollständige Bericht ist zugegangen und AL DI Mairhuber berichtet zum Prüfbericht der BH Grieskirchen zum 2ten Nachtragsvoranschlag 2021:

2.Nachtragsvoranschlag 2021 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vorgelegte Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (GemO. 1990) im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Er wird in der Beilage zurückgesandt.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Baumgartner

**Prüfungsbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021 der Marktgemeinde
Gallspach**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat in seiner Sitzung am 18. November 2021 den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 6.047.000 Euro und Auszahlungen von 5.960.800 Euro auf 86.200 Euro.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 2.095.800 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 1.035.300 Euro wird sich der Gesamtstand auf voraussichtlich 3.131.100 Euro erhöhen. Die Zugänge im Nachweis stimmen mit dem MVAG-Code 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Auch im 2. Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Nettoschuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 190.700 Euro

belaufen.

Im Haftungsnachweis wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Abschluss eines Kassenkreditvertrages ist nicht vorgesehen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investive Gebarung	Zuführung Rücklagen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	16.000	2.000	18.000	4.000	14.000	0
Wasser	30.000	2.000	32.000	10.000	22.000	0
Kanal	60.000	4.000	64.000	40.000	24.000	0
Gesamt	106.000	8.000	114.000	54.000	60.000	0

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen, welche nicht genehmigungspflichtig sind. Auf das Schreiben der Aufsichtsbehörde betreffend Durchführungsbestimmungen zur Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 vom 02. September 2021, IKD-2019-449942/25-Wb, wird verwiesen (siehe v.a. Vorgangsweise zur Schaffung von Dienstpostengruppen und Umreihungsmöglichkeit innerhalb der Dienstpostengruppe).

Investive Gebarung:

In der mehrjährigen Gesamtaufrechnung (RA Vorjahre, VA 2021, Plan 2022 bis 2025; ohne Spalte VA 2020, RA 2020 ist in RA Vorjahre enthalten) sollen sämtliche Vorhaben ausgeglichen oder mit einem Überschuss schließen. Dabei wurden die tatsächlichen Finanzierungsergebnisse im Rechnungsabschluss 2020 berücksichtigt, welche bei den Vorhaben „Kanal Sanierung (2020 bis 2025)“ und „Grundstückserwerb“ von den im Investitionsnachweis des 2. Nachtragsvoranschlag in der Spalte RA Vorjahre ausgewiesenen Werten abweichen. Entsprechend § 75 Abs. 4 Oö. GemO ist jedes investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages wurde der MEFP angepasst und ebenfalls in der Sitzung des Gemeinderates am 18. November 2021 beschlossen. Die Prioritätenreihung der geplanten investiven Vorhaben blieb unverändert.

Weitere Feststellungen:

Kundmachungen:

Die Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages zur öffentlichen Einsicht gemäß § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 war nicht rechtskonform (Auflage erforderlich bis 18.11.2021 um 24:00 Uhr, mögliches Abnahmedatum 19.11.2021, Gemeinderatssitzung

bereits am 18.11.2021). Damit kann der gesamte Nachtragsvoranschlag nicht zur Kenntnis genommen werden. Auf die Ausführungen in der Schlussbemerkung wird verwiesen. Auf das Rundschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 14. Juni 2017, IKD(Gem)-540000/117-2017-Hc/Neu, „Häufige Fehlerquellen bei Beschluss und Kundmachung von Verordnungen“, wird ergänzend hingewiesen. Weiters wird neuerlich empfohlen, die mit Rundschreiben vom 06. Juli 2020, IKD-2017-314672/1136-Hi, übermittelten Muster-Kundmachungen zu verwenden (Zitierung § 79 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 bei Nachtragsvoranschlägen). Sowohl der Entwurf als auch der beschlossene (Nachtrags-)Voranschlag sind zudem auf der Homepage der Marktgemeinde bereitzuhalten.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 7.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 14.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Schlussbemerkung:

Der 2. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Gallspach kann nicht zur Kenntnis genommen werden. Wie bereits im Bericht angeführt, widersprach die Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages zur öffentlichen Einsicht den gesetzlichen Bestimmungen. Damit ist eine Zurkenntnisnahme des gesamten Nachtragsvoranschlages als Verwaltungsverordnung nicht möglich.

Der Marktgemeinde wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des gegenständlichen Prüfungsberichtes dazu eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig müssen wir darauf hinweisen, dass für uns als Aufsichtsbehörde die Verpflichtung nach § 101 der Oö. GemO 1990 besteht, gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Marktgemeinde aufzuheben und zwar z.B. auch dann, wenn eine Äußerung der Marktgemeinde im Sinne des vorhergehenden Absatzes unterbleibt.

Grieskirchen, am 23. Dezember 2021

Der Bezirkshauptmann: Die Prüferin:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA Barbara Baumgartner

Weiters berichtet AL DI Mairhuber vom Schreiben:

Mit 27.01.2022 wurde von der BH Grieskirchen von weiteren Maßnahmen Abstand genommen:

Da inzwischen das Haushaltsjahr und damit der faktische Geltungszeitraum des Nachtragsvoranschlages abgelaufen sind, wird von weiteren Maßnahmen nach § 101 der Oö. Gemeindeordnung 1990 Abstand genommen. Zukünftig sind die rechtlichen Vorschriften vollständig einzuhalten.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Barbara Baumgartner

Debatte:

BGM Lang bedankt sich für die Verlesung und fragt nach, ob es dazu Wortmeldungen gibt.

GV DI Dr. Rohrmoser fragt nach, wieso die Frist übersehen wurde.

AL DI Mairhuber erklärt, dass der Tag der Gemeinderatssitzung nicht mehr zur Aushängefrist zählt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, formuliert BGM Lang den

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht inkl. Schreiben vom 27.01.2022 zur Kenntnis nehmen.**

Abstimmung: **Einstimmig durch Handzeichen**

Beschluss: **Der Gemeinderat hat den Prüfungsbericht inkl. Schreiben vom 27.01.2022 zur Kenntnis genommen.**

TOP4: Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Grieskirchen zu Voranschlag 2022

BGM Lang übergibt an AL DI Mairhuber zur Verlesung.

Amtsvortrag:

Der vollständige Bericht ist zugegangen und AL DI Mairhuber berichtet zum Prüfbericht der BH Grieskirchen zum Voranschlag 2022:

Voranschlag für das Finanzjahr 2022 - Überprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in der Sitzung am 15.12.2021 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Andreas Wenzl

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde Gallspach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 den Voranschlag für das Finanzjahr 2022 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:1

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 6.111.800 Euro und Auszahlungen von 6.091.200 Euro auf +20.600 Euro.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum 2. Nachtragsvoranschlag des Vorjahres:

	2. NVA 2021	VA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	2.540.300	2.654.100	113.800
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	188.200	189.600	1.400
Finanzzuweisung § 25 FAG	150.000	150.000	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	255.900	32.800	-223.100
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	14.500	14.700	200
Gemeindeabgaben	505.600	513.600	8.000
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	752.000	701.200	50.800
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	625.000	674.200	-49.200
Landesumlage	88.500	92.600	-4.100
Personalaufwand einschl. Pensionsbeiträge	1.382.100	1.510.700	-128.600

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 3.131.100 Euro. Durch Zuführungen von insgesamt 101.000 Euro und Entnahmen von insgesamt 170.000 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 69.000 Euro verringern. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 3.062.100 Euro gerechnet.

Die Zuführungen und Entnahmen im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen veranschlagt. Zum Ende des Finanzjahres soll sich der Darlehensbestand auf 1.639.800 Euro belaufen. Der Netto-Schuldendienst nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse (Haushaltsstellen 2/851000-300200 und 860200) soll sich mit 181.000 Euro beziffern.

Aufgefallen ist in diesem Zusammenhang die Veranschlagung von weiteren Tilgungszuschüssen in Höhe von 62.500 Euro bei Haushaltsstelle 2/851000-300100, wobei diese nicht im Schuldennachweis ausgewiesen sind. Die Richtigkeit der Veranschlagung ist zu prüfen.

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2022 um 64.500 Euro auf 682.100 Euro verringern.

Der Abschluss eines Kassenkreditvertrages ist nicht vorgesehen.

Öffentliche und betriebliche Einrichtungen:

Bereich	2. NVA 2021		VA 2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Nachmittagsbetreuung Volksschule und Schülerspeisung	0	-50.200	0	-50.900
Kindergarten	0	-237.900	0	-386.100
Kindergartentransport	0	-3.900	0	-100
Krabbelstube	0	-18.500	17.200	0
Essen auf Rädern	0	0	0	-4.200
Abfallabfuhr	57.900	0	41.300	0
Naturbad	0	-23.200	0	-92.500
Wasserversorgung	50.800	0	99.800	0
Abwasserbeseitigung	80.400	0	154.800	0
Wohngebäude Florianihof	40.000	0	39.800	0

Nettoergebnisse jeweils exkl. Investitionen, Darlehensannuitäten Kindergarten, Krabbelstube und Naturbad, bezahlte Gastbeiträge an gemeindefremde Einrichtungen und Einnahmen an Interessentenbeiträgen

Nachmittagsbetreuung Volksschule und Schülerspeisung:

Ansatz 232000 umfasst die Gebarungen der Nachmittagsbetreuung Volksschule und der Schülerspeisung. Für die Nachmittagsbetreuung Volksschule ist ein Ansatz 211800 zu schaffen.

Kindergarten:

Laut Auszug aus dem Sitzungsprotokoll begründet sich der massive Anstieg des Abganges im Voranschlagsjahr 2022 mit der Fälligkeit einer Jubiläumszuwendung und einer Abfertigung sowie mit der Pflanzung einer neuen Hecke.

Essen auf Rädern:

Eine Bezuschussung durch die Marktgemeinde hat zu unterbleiben. Die Einrichtung ist ausgabendeckend zu führen.

Naturbad:

Einerseits ein zu veranschlagender Einnahmerückgang (Ermäßigung der Saisonkarten, keine sonstigen Einnahmen) und andererseits höhere Instandhaltungsaufwendungen lassen ein erhebliches Ansteigen des Abganges im Voranschlagsjahr 2022 erwarten.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Die festgesetzten Wasser- und Kanalschlussgebühren sowie die -benützungsgebühren orientieren sich an den aufsichtsbehördlichen Empfehlungen.

Bei den Betrieben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde im Finanzierungshaushalt laut oben angeführter Tabelle jeweils Überschüsse. Im Ergebnishaushalt errechnen sich im Voranschlagsjahr 2022 Überschüsse von 62.300 Euro (Wasserversorgung) bzw. 316.400 Euro (Abwasserbeseitigung). Nachdem Gebührenkalkulationen noch nicht vorliegen, können zum Kostendeckungsgrad keine Aussagen getroffen werden.

Grundsätzlich sollten die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll des Gemeinderates begründet und festgehalten sein. Die Betriebsüberschüsse bzw. –gewinne sind für Maßnahmen bei den Einrichtungen - und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – wie folgt heranzuziehen:

- Nachweis innerer Zusammenhang für den jeweiligen Ansatz,
- Aufrollung von saldierten Betriebsabgängen über die letzten 10 Jahre,
- Sondertilgung und/oder Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage.

Die Ausführungen im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 11. November 2021, IKD-2021-108827/16-LI, sind hinkünftig zu beachten.

Die Gebührenkalkulationen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2022 sind ehestmöglich zu erstellen und zur Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft in der Portalanwendung freizugeben. Diese Kosten- und Leistungsrechnungen (Vollkostenrechnungen) sollten die Basis der Marktgemeinde für die Bemessung der Höhe der Benützungsgebühren darstellen, weshalb sie grundsätzlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen wären.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist vorgesehen.

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführung investives Vorhaben	Verbleib. Restbetrag
Straßen	16.000	2.000	18.000	18.000	0
Wasser	20.000	2.000	22.000	22.000	0
Kanal	40.000	4.000	44.000	44.000	0
Gesamt	76.000	8.000	84.000	84.000	0

Feuerwehrwesen:

Für das Feuerwehrwesen sind im Voranschlag Nettoauszahlungen von 45.100 Euro bzw. 14,30 Euro pro Einwohner₂ vorgesehen (Vergleich Voranschlag 2021: 10,05 Euro). Damit liegt die Marktgemeinde im Rahmen der Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu. Angemerkt wird, dass bei Haushaltsstelle 2/163000-829000 „Sonstige Erträge (Geldspenden)“ in Höhe von 14.500 Euro veranschlagt sind.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für das Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 1.510.700 Euro (Vergleich 2. NVA 2021 = 1.382.100 Euro). Das entspricht 24,7 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Dienstpostenplan (Stellenplan):

Der Dienstpostenplan war gegenüber dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 unverändert festgesetzt. Der 1. und der 2. Nachtragsvoranschlag 2021 und somit auch die Änderungen des Dienstpostenplanes konnten, nachdem die Nachtragsvoranschläge Elemente enthielten, die gesetzlichen Bestimmungen widersprachen, nicht zur Kenntnis genommen werden. Die Änderungen des Dienstpostenplanes unterlagen keiner Genehmigungspflicht. Sie werden nunmehr zur Kenntnis genommen.

Im Zuge der Erstellung des nächsten (Nachtrags-)Voranschlages sind betreffend Dienstpostenplan nachstehende Punkte zu beachten:

- Beim Dienstposten 0,62 PE VB GD 20.1 (Allgemeine Verwaltung) ist die Funktion auf GD 20.3 zu ändern (sh. Prüfungsbericht der BH Grieskirchen vom 26.7.2021 - 1. Nachtragsvoranschlag 2021).
- Bei den Dienstposten, die von Bediensteten im Gehaltsschema „Alt“ besetzt sind, ist im Dienstpostenplan jeweils auch die Bezeichnung nach dem Gehaltsschema „Alt“ anzuführen (z.B. 1 PE VB GD 15.1 – I/c, 1 PE VB KBP – II/I2b1 oder 1 PE VB GD 25.1 – II/p5).
- Bei den Dienstposten im Bereich Bauhof bzw. der handwerklichen Verwendung sind die Funktionen anzuführen (GD 18.1 = Vorarbeiter, 19.1 = Facharbeiter bzw. GD 25.1 = Reinigungskraft).
- Im Zusammenhang mit dem Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung 1 PE VB GD 17.5 (befristete Umreihung in GD 16) wird erneut auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2021, IKD-2019-449942/25-Wb, betreffend die

Durchführungsbestimmungen zur Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 (korrekte Vorgehensweise zur Schaffung von Dienstpostengruppen) hingewiesen.

Investive Gebarung

Sämtliche investiven Einzelvorhaben sind im Nachweis der Investitionstätigkeit im MEFP-Zeitraum ausgeglichen veranschlagt.

Das Vorhaben Kanalsanierung (1851001) weist in der Spalte „RA Vorjahre“ ein negatives Finanzierungsergebnis von 59.258,76 Euro auf. Der Fehlbetrag wird durch ein positives Finanzierungsergebnis in entsprechender Höhe bei Pseudovorhaben 5920000 ausgeglichen (falsche Zuordnung der Rücklagenentnahme). In diesem Zusammenhang wird auf die Information des EDV-Anbieters, k5 Finanzmanagement, FAQ 139 „Nachweis der Investitionstätigkeit – Anpassungsmöglichkeiten“ hingewiesen.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt 2022 stimmt mit den bei der investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein. Für den Straßenbau sind in den Planjahren 2023 bis 2026 bei Haushaltsstelle 6/612001-829900 jeweils Einzahlungen in Höhe von 217.000 Euro veranschlagt. Die damit korrespondierenden Auszahlungen bei Haushaltsstelle 1/990000-729901 fehlen allerdings. Die Eigenmittelzuführungen sind aufgrund der Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit der Planjahre 2023 bis 2026 aber möglich. Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird zur Beachtung hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat den MEFP samt Prioritätenreihung der geplanten investiven Einzelvorhaben in der Sitzung am 15. Dezember 2021 einstimmig beschlossen.

Im Planungszeitraum 2022 bis 2026 wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (SA0) in einer Höhe zwischen -142.600 Euro (2022) und +619.400 Euro (2026) erwartet. In diesem Ergebnis sind Netto-Aufwendungen aus Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung von Investitionszuschüssen) in Höhe von jährlich rund 488.200 Euro enthalten. Die Netto-Abschreibungen können voraussichtlich ab dem Planjahr 2023 zur Gänze aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) im Planungszeitraum in einer Höhe zwischen 298.900 Euro und 1.095.400 Euro bewegen. Davon hat die Marktgemeinde ihre laufenden Tilgungen (abzüglich Tilgungszuschüsse) von jährlich rund 174.000 Euro zu finanzieren. Ein verbleibender Finanzierungssaldo kann zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden.

Im Zusammenhang mit den Salden (0) und (1) sind, wie im Punkt „Investive Gebarung“ angeführt, die fehlenden Veranschlagungen bei Haushaltsstelle 1/990000-729901 zu berücksichtigen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2022 bis 2026 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 965.200 Euro rechnet. Anzumerken ist, dass die Tilgungen der Planjahre 2023 bis 2026 in der Beilage „MFPSchuldenentwicklung“ (Seite 175) von den Auszahlungen MVAG 361 (Seite 38) abweichen.

Weitere Feststellungen:

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 8.000 Euro (Ansätze 019000 und 062000) bzw. 14.000 Euro (Ansatz 070000) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

Hebesätze:

Das Informationsschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 3. Februar 2020, IKD-2017-273713/215-Wa, wird in Erinnerung gerufen, demzufolge bei der Hundeabgabe neben den Wachhunden auch die Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwendig sind, anzuführen sind.

Beilagen und Nachweise:

In der Beilage gemäß § 8 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung wären die Informationen wie folgt anzuführen:

- Bevölkerungszahl 31.10.2020 gemäß FAG 2017 – 2.826 Einwohner
- Einwohnerzahl nach dem Stichtag der GR-Wahl am 6.7.2021 – 3.153 Einwohner.

Auf den mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 10. Oktober 2021, IKD-2017-314672/1519-LI, übermittelten Muster-Vorbericht wird verwiesen. Entsprechend Punkt 10. sind u.a. die Nachweise anzuführen, die mangels vorliegender Sachverhalte entfallen sind.

Kontierungen:

Haushaltsstelle	richtige Kontierung	Anmerkung
1/262100-680000 2/265000-813000 2/710000-813000 1/846000-680000	Ansatz xxxxxx	Zuordnung zum richtigen Ansatz
Ansatz 321000 Ansatz 322000	Ansatz 321000	Zusammenführung der Ansätze
5/612001-728000	5/612001-002xxx	Straßenbauten (auch Planungs- und Projektierung)
2/612020-813000 1/612020-680000	Ansatz 612000	Zuordnung zum Hauptansatz
2/612500-871100	6/612550-871100 5/512550-729900 (Vorhabencode 5)	Pauschalbetrag BZ-Mittel Straßenbau – sh. VA-Erlass 2021

Bauhof- und Fuhrparkgebarung:

Die Bauhofgebarung weist im Ergebnishaushalt einen Abgang von 74.000 Euro auf, die Fuhrparkgebarung hingegen einen Überschuss von insgesamt 42.800 Euro. Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass die Gebarungen ein ausgeglichenes Ergebnis zeigen.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde Gallspach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens aber bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Grieskirchen, am 21. März 2022

Der Bezirkshauptmann:

Der Prüfer:

Debatte:

BGM Lang bedankt sich für die Verlesung und fragt nach, ob es dazu Wortmeldungen gibt.
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, formuliert BGM Lang den

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 zur Kenntnis nehmen.**

Abstimmung: **Einstimmig durch Handzeichen**

Beschluss: **Der Gemeinderat hat den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2022 zur Kenntnis genommen.**

TOP5a: Bereinigung Grundgrenze Alter Bauhof; Beratung und Beschlussfassung

BGM Lang bittet den Obmann des Bauausschusses um Ausführung. VZBGM Geßwagner erläutert:

Amtsvortrag:

Bereinigung Grundgrenze Alter Bauhof - Beratung und Beschlussfassung

Der Eigentümer hat das Grundstück 69/1 samt Holz-Stadl in der Fadingerstraße direkt neben dem Alten Bauhof gekauft.

Er möchte nun diesen Stadl sanieren. Es befindet sich ein kleines Teilstück des Bauwerkes, ca. 8 m² auf dem Grundstück 131/2 der Marktgemeinde Gallspach. Dies dürfte aber schon seit langem so sein oder vielleicht sogar seit dem es das Bauwerk gibt.

Der Eigentümer möchte dies nun bereinigen bzw. einen rechtlich korrekten Zustand herstellen und ersucht die Gemeinde den besagten Grundstücksteil abzutreten oder an ihn zu verkaufen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird ersucht.

Obmann Gesswagner stellt den Antrag an den GR, das dass ca. 8 m² große Teilstück aus dem Grundstück, Pz. 131/2 der Marktgemeinde Gallspach an den Eigentümer des Grundstücks Pz. 69/1 unentgeltlich abzutreten. Die Kosten für die Vermessung und Verbücherung sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Der Antrag wird durch Handzeichen vom Bauausschuss einstimmig angenommen.

Skizze (siehe auch Anhang):



Debatte:

GV DI Dr Peter Rohrmoser hat 2 Fragen dazu; Warum kann ein TOP so lange liegen bleiben und warum sollte das Grundstück verschenkt werden? Er würde einen ortsüblichen Preis verlangen.

GV Doppelbauer ist auch der Meinung, dass dieser Grund verkauft werden sollte und nicht verschenkt. Damit würde man einen Präzedenzfall schaffen. Grundsätzlich sollten solche Punkte zeitnah behandelt werden.

BGM Lang stellt fest, dass dies nur eine Grenzberichtigung darstellt – diese Grenze ist historisch gewachsen. Er erläutert den wahrscheinlichen Hergang dieses „Schiefstandes“. Es spricht nichts gegen einen Verkauf.

GV DI Dr. Rohrmoser ergänzt zum Verkauf – es wurde noch dazu der Antrag gestellt, den Grund auch zu kaufen.

GR Kreuzmayr bringt ein, dass Gemeindevermögen gesetzlich nicht unter dem Verkehrswert verkauft werden darf. Er würde einen Verkaufspreis bereits festlegen.

GV Lattner erwähnt, dass bei der letzten Sitzung auch über einen ortsüblichen Preis gesprochen wurde. Man sollte einen Vorschlag zum ortsüblichen Preis machen und diesen mit dem Interessenten besprechen.

GR Lengauer stellt fest, dass es um 8m² geht.

GV DI Dr. Rohrmoser schlägt vor, den gleichen Preis wie in der Grillparzerstraße zu machen.

GV Doppelbauer will einen ortsüblichen Preis von vor einem Jahr (als der Antrag gestellt wurde).

VZBGM Geßwagner formuliert den

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat möge das ca. 8 m² große Teilstück aus dem Grundstück, Pz. 131/2 der Markgemeinde Gallspach an den Eigentümer des Grundstücks Pz. 69/1 zum ortsüblichen Preis verkaufen.**

Abstimmung: **Einstimmig durch Handzeichen**

Beschluss: **Der Gemeinderat verkauft das ca. 8 m² große Teilstück aus dem Grundstück, Pz. 131/2 der Markgemeinde Gallspach an den Eigentümer des Grundstücks Pz. 69/1 zum ortsüblichen Preis.**

TOP5b: Rückübereignung Teilstück Waldbergstraße; Beratung und Beschlussfassung

BGM Lang bittet den Obmann des Bauausschusses um Ausführung. VZBGM Geßwagner erläutert:

Amtsvortrag:

Rückübereignung Teilstück Waldbergstraße an Eigentümer Waldbergstraße Pz 333/5– Beratung und Beschlussfassung.

Die Eigentümer der Parzelle 333/5 ersuchen um Rückübereignung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Waldbergstraße.

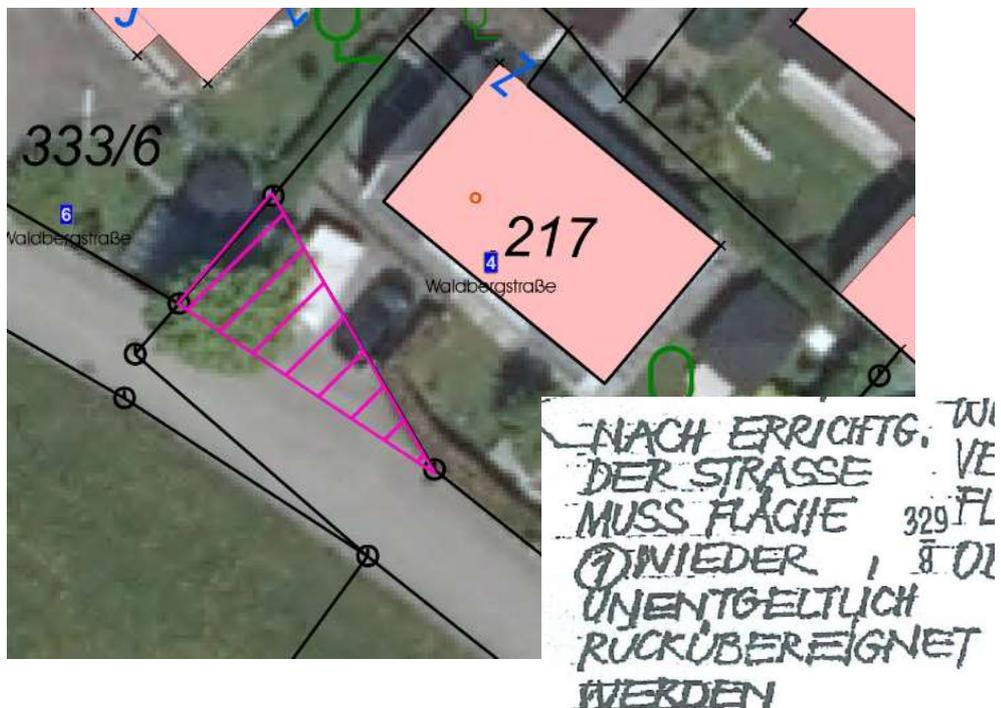
Beim Kauf ihrer Liegenschaft Waldbergstraße 4, wurde vom damaligen Bürgermeister ein Plan ausgehändigt auf dem handschriftlich vermerkt ist, dass das Teilstück 1 nach dem Neubau der Waldbergstraße wieder unentgeltlich rückübereignet werden muss.

Diese Rückübereignung wurde nie durchgeführt. Eigentümer möchten nun ein Carport auf besagten Teilstück errichten (derzeit aber nicht möglich).

Um Beratung und Beschlussfassung wird ersucht.

Obmann Gesswagner stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass das ca. 45 m² Große Teilstück aus dem öffentlichen Gut, Pz. 329/30 an die Eigentümer der Pz. 333/5 unentgeltlich rückübereignet wird.

Der Antrag wird durch Handzeichen vom Bauausschuss einstimmig angenommen.



Debatte:

GV DI Dr. Rohrmoser merkt an, das dieser Plan noch aus der Zeit von BGM Brandlmayr stammt.
VZBGM Geßwagner bejaht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, formuliert BGM Lang den

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat möge das ca. 45 m² große Teilstück aus dem öffentlichen Gut, Pz. 329/30 an die Eigentümer der Pz. 333/5 unentgeltlich rückübereignen.**

Abstimmung: **Einstimmig durch Handzeichen**

Beschluss: **Der Gemeinderat hat das ca. 45 m² große Teilstück aus dem öffentlichen Gut, Pz. 329/30 an die Eigentümer der Pz. 333/5 unentgeltlich rückübereignet.**

TOP6: Antrag auf Vertragsänderung ZAMG Wetterstation; Beratung und Beschlussfassung

Amtsvortrag:

Mit 18.03.2022 wurden wir vom Kundenservice / Customerservice der ZAMG - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik von einer notwendigen Vertragsänderung in Kenntnis gesetzt. BGM Lang erläutert:

Vertragsänderung

Der Vertrag zwischen
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
Hohe Warte 38
1190 Wien
Im Folgenden „**ZAMG**“ genannt

und

Marktgemeinde Gallspach
Hauptplatz 8-9
A-4713 Gallspach

abgeschlossen am 11.01.2012 wird wie folgt einvernehmlich geändert:

3. Verwendung der Wetterdaten / Rechtseinräumung:

3.1: Der Vertragspartner ist als Eigentümer der Wetterstation auch Eigentümer der Daten. Die Daten werden über deren bundesweites Übertragungsnetz an die ZAMG und weiter an den ORF übertragen.

3.2: Der Vertragspartner (die Gemeinde Gallspach) sowie die ZAMG haben uneingeschränktes Nutzungs- und insbesondere Weitergaberecht an den durch den Betrieb der Messstation gewonnenen Daten. Der ORF erhält die Daten über die ZAMG auf demselben Weg wie Sämtliche Daten des österreichischen TAWES-Netzes. Eine zusätzliche Abgeltung dafür erfolgt nicht.

3.3: Der Vertragspartner räumt dem ORF das Recht ein, die Daten sachlich, zeitlich und territorial uneingeschränkt zu nutzen und nutzen zu lassen, sowie in jeder bekannten und zukünftigen Nutzungsart zu verwerten und verwerten zu lassen (dazu zählen insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung und Sendung in allen derzeit und zukünftig bekannten Verfahren oder Technologien - §§ 14 ff UrhG), insbesondere auch audiovisuell, online und interaktiv.

Alle anderen Punkte des Vertrags, insbesondere alle Punkte, die den Österreichischen Rundfunk betreffen, bleiben unverändert gültig. Punkt 3.3 ist hier der Vollständigkeit halber und ohne Veränderung wiedergegeben.

Gallspach, am

Wien, am.....

.....
Marktgemeinde Gallspach

.....
ZAMG

Debatte:

GV DI Dr Peter Rohrmoser fragt, ob es dazu einen Hintergrund gibt? Er mutmaßt, dass es sich um Datenschutzgründe handelt.

BGM Lang erläutert, dass es sich hauptsächlich um das Weitergaberecht der Daten handelt. Im Sinne von Marketing kann Gallspach davon nur profitieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt BGM Lang den

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge der Vertragsänderung zwischen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) und der Marktgemeinde Gallspach lt. Bericht zustimmen.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen.

Beschluss: Der Gemeinderat hat der Vertragsänderung zwischen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) und der Marktgemeinde Gallspach lt. Bericht zugestimmt.

6. Offene Forderungen (Gesamtliste zur Durchsicht für weitere Beratung)
7. Allfälliges

Der Obmann begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

Punkt 1 der TO.: Prüfung der Kassengebarung

Der Ausschuss überprüft laut Tagesordnung, Kontoauszüge und Buchhaltung den Kassenstand und stellt fest, dass folgende Salden aufscheinen:

Raiffeisenbank Gallspach	
Auszug 2022/00063 vom 04.04.2022	EUR 451.153,02
Sparkasse Oberösterreich	
Auszug 2022/00064 vom 04.04.2022	EUR 1.708.247,86
Bargeldkasse	
Kassenbestand vom 05.04.2022	EUR 992,52

Die Stände wurden geprüft, Einzelbuchungen stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen

Punkt 2 der TO.: Durchsicht und Überprüfung der Verwendung des Globalbudgets der FF

Gallspach 2021

Die Mitglieder überprüfen stichprobenartig die vorgelegten Rechnungen aus dem Finanzjahr 2021 zum Globalbudget in der Höhe von € 9.000,00 zur freien Verfügung für die Freiwillige Feuerwehr Gallspach.

Es gibt keine Anmerkungen.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen

Punkt 3 der TO.: Durchsicht und Überprüfung der Verwendung des Globalbudgets der FF

Enzendorf 2020 und 2021

Die Mitglieder überprüfen stichprobenartig die vorgelegten Rechnungen aus dem Finanzjahr 2020 und 2021 zum Globalbudget in der Höhe von jeweils € 8.000,00 zur freien Verfügung für die Freiwillige Feuerwehr Enzendorf.

Es gibt keine Anmerkungen.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen

Punkt 4 der TO.: Durchsicht und Überprüfung der Verwendung des Globalbudgets der Volksschule Gallspach 2021

Die Mitglieder überprüfen stichprobenartig die vorgelegten Rechnungen aus dem Finanzjahr 2021 zum Globalbudget in der Höhe von € 16.000,00 zur freien Verfügung für die Volksschule Gallspach.

Angemerkt wird, dass möglichst österreichische Lieferanten gewählt werden sollten.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen

Punkt 5 der TO.: Freibadabrechnung 2021

Dem Prüfungsausschuss werden die Aufstellungen der Freibadeinnahmen aus dem Jahr 2021, eine Übersicht der Saisonkartenverkäufe, eine Besucherzahlenliste sowie eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben zur Einsichtnahme vorgelegt.

Generelle Statistik:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Besuchstage	69	78	89	82	55	72
Besucher ohne Saisonkarteninhaber	16.282	19.818	20.981	15.876	13.895	10.754
Besucher inkl. Saisonkarteninhaber			24.422	18.800	14.196	10.973

Saisonkarten	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Familienkarte	15	28	38	40	26	33
Familienkarte pro Person	74	111	124	150	99	112
Erwachsene	38	68	77	99	62	71
Kinder	72	88	75	71	29	43
Saisonkarten Gesamt	125	184	190	210	117	147
Saisonkarten pro Person	184 Karten	267 Karten	276 Karten	320 Karten	190 Karten	226 Karten

Auszug aus dem Rechnungsabschluss 2021:

EINNAHMEN	FHH	Voranschlag	AUSGABEN (FHH)	FHH	Voranschlag
Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	0,00	Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00 €	0,00 €
LTZ vom Land/Zuschuss Tilgung	0,00	0,00	Betriebsausstattung	0,00 €	1.000,00 €
KTZ von Finanzinstitutionen	0,00	0,00	Schuldenrückzahlungen an Kreditinstitute	18.276,28 €	18.300,00 €
Warenentloste und Telefongebühren	0,00	100,00	Geringw. Wirtschaftsgüter d. Anlagevermögens	1.957,83 €	2.000,00 €
Leistungserlöse	35.211,08	50.000,00	Materialien	0,00 €	500,00 €
Einnahmen aus Vermietung	2.320,00	12.100,00	Treibstoffe	0,00 €	0,00 €
Betriebskostensätze	1.680,00	4.000,00	Reinigungsmittel	261,14 €	1.000,00 €
Heizkostensätze	0,00	1.000,00	Chemische und sonst arverwandte Mittel	85,38 €	800,00 €
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	0,00	0,00	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	49,92 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen (Vergütungen)	0,00	0,00	Druckwerke	39,25 €	100,00 €
Rückersätze von Ausgaben	0,00	200,00	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	155,05 €	0,00 €
sonstige Einnahmen	14.689,38	14.000,00	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	0,00 €	0,00 €
Lfd. TZ vom Land - Zinszuschuß	0,00	0,00	Geldbezüge für Arbeiter nicht ganzjährig beschäftigt	2.670,42 €	0,00 €
Einnahmen	53.900,46 €	81.400,00 €	Mehrleistungsvergütungen	0,00 €	0,00 €
			Sonstige Nebengebühren	266,19 €	0,00 €
			DGB zum Ausgleichsfonds für Familien Beihilfen	43,58 €	0,00 €
			Pensionskasse DG-Anteil	0,00 €	0,00 €
Abschreibung	71.966,84 €	71.900,00 €	Sonstige DGB zur sozialen Sicherheit	486,78 €	0,00 €
			Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	0,00 €	0,00 €
			Strom	4.961,23 €	5.000,00 €
			Gas	595,44 €	2.500,00 €
			Instandhaltung von Gebäuden	1.004,45 €	3.000,00 €
			Instandhaltung von Maschinen und masch Anlagen	0,00 €	1.000,00 €
			Instandhaltung von sonstigen Anlagen	190,05 €	0,00 €
			Instandhaltung von Sonderanlagen	8.332,08 €	6.000,00 €
			Personen- und Gütertransport	0,00 €	200,00 €
			Telekommunikationsdienste	292,59 €	300,00 €
			Zinsen für Finanzschulden Inland	115,82 €	100,00 €
			Geldverkehrs- und Bankspesen	35,88 €	0,00 €
			Versicherungen	1.253,24 €	1.500,00 €
			Planmäßige Abschreibung		
			Schadensfälle	197,62 €	0,00 €
			Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG	530,41 €	600,00 €
			Geb. f. d. Ben. v. Güteinrichtungen und -anlagen gemäß FAG (Ausgaben)	11.429,48 €	5.000,00 €
			Kostenbeiträge (Vergütungen)	55.866,36 €	53.000,00 €
			Kostenbeiträge (Vergütungen Fuhrpark)	6.652,00 €	2.500,00 €
			Kostenbeiträge (Vergütungen Zentralamt Verw.abgabe)	10.560,00 €	10.600,00 €
			Sonstige Ausgaben (Vergütungen)	0,00 €	0,00 €
			Sonstige Ausgaben (Vergütungen Fuhrpark)	0,00 €	0,00 €
			Reisegebühren	0,00 €	0,00 €
			Entgelte für sonstige Leistungen	7.973,63 €	8.000,00 €
			Sonstige Ausgaben	0,00 €	1.000,00 €
			Ausgaben	184.281,10 €	124.000,00 €

Miete Bad von Mai bis Dezember 2021 vorgeschrieben, bezahlt wurde Juni – September 2021. Mai, Oktober – Dezember 2021 sind offen. Ein Ansuchen um Mieterlass aufgrund Corona ist beim Gemeindevorstand anhängig.

Betreffend der Werbeeinnahmen vom Naturbad It. Nachfrage beim letzten Prüfungsausschuss: Werbeeinnahmen wurden für 1 Werbetafel für 2015-2021 vorgeschrieben. 50% der Nettoeinnahmen wurden bereits an die Gemeinde bezahlt.

Es ergeht die Empfehlung an den Gemeindevorstand, die offenen Forderungen der Vorjahre zu prüfen bevor die Förderung (Mieterlass) beschlossen wird.

Bei den Werbeeinnahmen sollte der Vertrag evaluiert werden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen

Punkt 6 der TO.: Offene Forderungen (Gesamtliste zur Durchsicht für weitere Beratung)

Siehe Forderungsliste

Ein Grund für die Erhöhung der Forderungen ist, dass mittlerweile alle mit Bescheid vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben (Anschlussgebühren, Gastschulbeiträge und Kindergartengastbeiträge) als Forderungen im K5 gebucht werden. Dies war in der Vergangenheit nicht so, somit konnte nicht laufend überprüft werden, in welcher Höhe diese Beträge ausständig sind.

Forderungen, für die es eine Ratenvereinbarung gibt, scheinen mit dem jeweils offenen Betrag in der Forderungsliste auf.

Aufbereitet sollten zuerst Forderungen vor 2018 aufgrund der Fälligkeit.

Abstimmung: Einstimmig durch Handzeichen

Punkt 7 der TO.: Allfälliges

offene Punkte der Vorperiode im nächsten Prüfungsausschuss:

* Gastschulbeiträge

* Bauvorhaben Geymannstraße und Tennisplatz

* Datum des nächsten Prüfungsausschusses: 07. Juni 2022 um 18:00h

Ende der Sitzung: 20:31 Uhr

Debatte:

GV Rohrmoser stellt eine Frage an den AL- was ist gemeint mit „mittlerweile werden alle Bescheide in k5 als Forderungen gebucht“? Um welchen Zeitraum handelt es sich hier?

AL DI Mairhuber – mit der neuen Kassenleitung wurde dies konsequent umgesetzt, es handelt sich aber auch um Bescheide aus den Vorjahren.

GR Kreuzmayr – nachdem es ja sehr hohe Außenstände gibt – was sind die Maßnahmen bzw. werden die Außenstände ausgebucht, da man keine Handhabe hat? Wurden jemals Schulden eingetrieben.

AL DI Mairhuber erwähnt die Arbeiten durch unsere Mitarbeiterin Jahn; hier wird gerade ausgearbeitet, wo man ausbuchen müsste (natürlich immer über den Gemeindevorstand), welche Beträge gemahnt werden bzw. ob im Falle von Insolvenzen über AKV eine Klage eingebracht wird. Weiters erläutert er die Eskalationsstufen.

GR Kreuzmayr – wurde schon einmal über AKV eine Geldeintreibung beauftragt.
AL DI Mairhuber – ja im Falle von Insolvenzen.

GV DI Dr. Rohrmoser – das Problem ist nur, dass Gemeinden eher nachrangig gereiht werden.

GV Doppelbauer – so viel er weiß ist es AKV gar nicht erlaubt, einzuschreiten.

GR Lattner findet die Aufarbeitung der letzten Jahre sehr positiv und das ist jetzt der richtige Schritt, welcher natürlich zeitintensiv ist. Man kann keine Mahnwelle auslösen ohne Prüfung.

BGM stellt den

Beschlussantrag: **Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des lokalen Prüfungsausschusses vom 05.04.2022 zur Kenntnis nehmen.**

Abstimmung: **Einstimmig durch Handzeichen.**

Beschluss: **Der Gemeinderat hat den Prüfbericht des lokalen Prüfungsausschusses vom 05.04.2022 zur Kenntnis genommen.**

TOP8: Genehmigung der Verhandlungsschrift

Bürgermeister Lang merkt an, dass es eine Eingabe zum Thema Datenschutz für die Verhandlungsschrift gibt. Das Protokoll wird aktuell durch den Datenschutzbeauftragten im Haus geprüft. Eine Veröffentlichung geschieht erst nach der Stellungnahme.

GV DI Dr. Rohrmoser merkt an, dass er nicht unterschrieben hat, weil er eine Eingabe gemacht hat. Es geht um TOP 2, in welchem er namentlich angegriffen wurde. Seiner Meinung nach ungerechtfertigt. Warum wird hier nicht geschwärzt und das wird geprüft. Dies betrifft auch andere Mandatare.

GR Kreuzmayr merkt dazu an, dass die Namen der Mandatare bei Wortmeldungen nicht zu schwärzen sind.

GV DI Dr. Rohrmoser merkt an, dass es sich bei dieser Stelle nicht um seine Wortmeldung handelt, sondern um das verlesene Schreiben des Personals.

Beschlussantrag: **Die öffentliche Verhandlungsschrift vom 17.03.2022 soll genehmigt werden.**

Abstimmung: **24 JA**
 1 NEIN GV DI Dr. Rohrmoser

Beschluss: **Die öffentliche Verhandlungsschrift vom 17.03.2022 wird genehmigt.**

TOP9: Berichte des Bürgermeisters

Es gab nun wieder sehr erfolgreiche Veranstaltungen Bierkost, Mostkost, Kabarett sowie Stelzhammerbund was heißt, es normalisiert sich wieder, und wirkt sich positiv aus. Heuer war ein sehr gutes „Frühlingsblüherwetter“; Danke an alle Beteiligten die sich um den Blumenschmuck kümmern. Und damit kann wieder ein normales Leben stattfinden.

Am 25. Mai haben wir ein großes Event, das Paracycling Rennen – die Weltelite ist in Gallspach und damit ist das eine Werbung für Gallspach. Wir bitten alle Mandatäre als Zuseher zu fungieren.

TOP10: Allfälliges

VZBGM Gesswagner möchte eine Stellungnahme auf einen Zeitungsartikel bzgl. Gehsteig Geymannstraße geben, weil er es nicht richtig findet, was hier geschrieben wurde. Auszug aus der Bauausschusssitzung am 10.Mai – TOP1 – Straßenbauerweiterung Gehsteig Geymannstraße. Hier die ersten paar Zeilen: „Nach längeren intensiven Verhandlungen durch BGM Lang wurde nun von Hr. Dr. Martin Zeileis ein Vorvertrag bzw. eine Absichtserklärung für den Grundverkauf entlang der Geymannstraße unterzeichnet. Es wurde in der Sitzung auch über den Kaufpreis von € 10,- und über die Vermessung nach Fertigstellung“.

Damit ist es unverständlich, warum solch ein Bericht geschrieben wird. Mit dem Bezirkshauptmann wurde dazu gesprochen und auch er empfindet dies als Schädigung für Gallspach wenn solche Artikel in die Zeitung gesetzt werden. Auch wenn es manchen nicht passt, dass dies ein gelungenes Projekt wurde. Die Gallspacher, mit denen er gesprochen hat, empfinden es gut, dass das Projekt endlich nach 40 Jahren realisiert wurde. Ein solches Projekt medial zu zerfleischen ist nicht gut – dafür gibt es kein Verständnis. Es sind hier herinnen nicht wenige, die nicht so gut mit dem Bürgermeister können – aber das ist ihre Sache. Aber deswegen Themen über die Zeitung zu spielen – es hat mich auch einmal selbst betroffen – ist nicht gut – wie auch das Klima hier. Das weiß jeder. Ich habe heute mit Bernhard Kogler gesprochen, ob er heute in der Sitzung ist. Er hat geantwortet, dass er sich das nicht mehr „antut“. Noch ein persönlicher Aufruf – wenn irgendjemand ein Problem hat, was ich am 01.Mai mache, so ist das meine eigene Sache. Und ob ich nun Handschlagqualität habe oder nicht, ist mir mittlerweile schon egal. Wenn jemand nicht zufrieden mit seiner Hauszufahrt ist, dann sollte er das auf der Gemeinde kundtun. Es gibt da auch ein Teilstück welches zu Grieskirchen gehört, was ihm auch mitgeteilt wurde.

GV Doppelbauer: generell zu der Aussage – es weiß jeder, dass der Bericht in der Bezirks Rundschau ausschließlich von einem grünen Mandatar kommt und die Grünen haben sich immer gegen die Vorgehensweise ausgesprochen. Es ist ihnen auch zugesagt worden, dass sie aufgeklärt werden. Das hat – glaube ich – mit keinem sonst zu tun. Also mit uns überhaupt nicht. Meine Meinung, dass der VZBGM keine Handschlagqualität hat, zu der stehe ich. Weil wenn irgendwas beschlossen wird mit Schriftführerin und du hältst dich nicht daran, dann hast du keine. Weil wenn ich das umgekehrt mache, würdest du eine halbe Stunde jetzt reden wie ungerecht die Welt ist. Das ist die Wahrheit. Weil was man ausmacht, soll halten.

VZBGM Gesswagner zum Punkt Gehsteig – ich habe um ein Gespräch mit Hr. Weiß gebeten. Und wie er mich am Telefon behandelt hat ist nicht in Ordnung. Er will eine ordentliche Abhandlung – aber wenn ich solche Sachen mache und es sitzt ein „Grüner“ in der Bauausschusssitzung und hört alles mit bzw. liest sich nicht das Protokoll – dann weiß ich nicht wie man zu solchen Sachen kommt.

BGM Lang bedankt sich bei GV DI Dr. Rohrmoser für die objektive Berichterstattung in der Rundschau zum Thema Gehsteig. Er hat damals schon gesagt, er will mir keinen Gefallen tun, sondern hat es ganz sachlich kommentiert. BGM Lang führt weiter aus, dass es allgemein nicht immer so objektiv gegenüber Ihm ist.

GR Kreuzmayr – soweit ich mich erinnern kann, waren wir alle im Gemeinderat dafür, dass der Gehsteig gemacht wird – in der Geymannstraße (nicht nur SPÖ, auch ÖVP und auch die Grünen). Aber wir waren auch dafür, dass das korrekt abgewickelt wird. Dazu gehört auch – bevor ich einen Gehsteig errichte auf fremden Grund - dass ich den kaufe oder zumindest einen Vorvertrag habe. Soweit ich mich erinnern kann, ist das in dem Prüfungsausschuss thematisiert worden und dieser Vorverkauf konnte nicht vorgelegt werden. Wenn das anders sein sollte, dann bitte zeigt uns den Vorvertrag. Der konnte nicht vorgelegt werden bei der Sitzung - darauf hat sich Hr. Weiß ja bezogen.

Was ich nicht vergessen möchte: am 27. April 2022 – also heuer um 19:00h - war die Regionalversammlung der LEADER Region Mostlandl Hausruck. Nachdem ich einmal der Delegierte von Gallspach war, und ein paar mal blöd angedredet wurde vom Bürgermeister, warum ich nicht hingegangen bin, ich hatte nie etwas weitergeleitet bekommen – die e-mails wurden an die Gemeinde geleitet und das ist nicht weitergeleitet worden. OK ist passiert. Jetzt ist unser Bürgermeister der Delegierte und GV Rapp. Jetzt möchte ich schon wissen, warum ihr dort nicht wart. Sollen wir jemand anderen hinschicken in Zukunft oder – es war ja Mittwoch 19:00h. Das ist ja der Tag an dem man demonstrieren fährt nach Linz – was ich mich erinnern kann. Dort hat man dich schon öfters gesehen. Und in Zukunft bei der Regionalversammlung – seid ihr anwesend oder gebt ihr das Amt ab oder soll von uns jemand fahren?

BGM Lang stellt fest, wo er hinfährt – lieber Hr. Kreuzmayr - in meiner Freizeit – das wird wohl schon noch mir überlassen sein. Ich interessiere mich auch nicht für deine Termine, wo du irgendetwas machst. Ich finde das überhaupt denunzierend mich so herabzuwürdigen und das nicht zum ersten Mal – dieses denunzieren ist eines Mandatars nicht würdig. Und das möchte ich dir jetzt einmal mitgeben. Wenn du wüsstest, wie viele Termine ein Bürgermeister hat – das würde ich dir einmal gönnen. Mich zu denunzieren und das ständig, mich herabzuwürdigen – wo ich hinfahre - in meiner Freizeit, steht dir nicht zu.

GR Lattner will sich nachträglich bedanken bei Fr. Cornelia Karl für die gute Zusammenarbeit seitens des Prüfungsausschusses. Eine Frage noch zur Nachbesetzung – gibt es schon einen Termin dazu?

AL DI Mairhuber gibt den voraussichtlich 06. Juni 2022 für den Dienstantritt der neuen Kassenleitung bekannt.

GV DI Dr Rohrmoser – auch er bedankt sich für die Zusammenarbeit bei Fr Karl – es gab immer nur tolle Rückmeldungen und wir wünschen im neuen Job alles Gute. In 2 Wochen ist das Stöbeltturnier am 21.05.2022 um 13:00h - bitte um rege Teilnahme am Wettkampf.

GV Schöftner – Fr. Evelyn Kolouch hat mit einer Kollegin eine Ausstellung im Rahmen der Landl Wochen in der Galerie Scheinhaus (Gaspoltshofen). Sie würde sich über einen Besuch sehr freuen.

GR Kolouch merkt an, dass die Veranstaltung auch im Flyer der Landl-Woche ist.

BGM Lang ergänzt, dass im Hotel Austria eine Lesung des Buchs von Hr. Erwin Friedl im Zuge der Landlwoche stattfindet.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:28 Uhr und bedankt sich.

.....
Vorsitzender

.....
für die ÖVP-Fraktion

.....
für die SPÖ-Fraktion

.....
für die FPÖ-Fraktion

.....
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 17.03.2022 eine Einwendung erhoben wurde.

Gallspach, am 06.05.2022

.....